Verordnung

des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis

zum Schutz von Naturdenkmalen

auf dem Gebiet der Gemeinde Bernstadt,

Alb-Donau-Kreis,

vom 02.09.1994

Aufgrund von §§ 24, 58 Abs. 3, 58 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654, berichtigt 1976, S. 96), zuletzt geändert durch das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

1. Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Flächen und Naturgebilde werden zu Naturdenkmalen erklärt.

2. Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

3. Die Lage/Grenzen der Naturdenkmale sind in einer Übersichtskarte des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 20.11.1992 im Maßstab 1 : 25.000 sowie in 10 Flurkarten im Maßstab 1 : 2.500 gekennzeichnet. Die Bäume sind symbolhaft dargestellt, wobei der Punkt den realen Standort markiert; der Kreis gibt jedoch nicht den realen Kronendurchmesser wieder. Der Kronenbereich als geschützte Umgebung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

4. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Untere Naturschutzbehörde, in Ulm sowie bei der Gemeinde Bernstadt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Verbote

1. Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch eine nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

2. Im Bereich der in der Anlage aufgeführten Naturdenkmale sowie im Bereich der geschützten Umgebung ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen i.S.d. Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. die Bodengestalt, z.B. durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Befestigungen zu verändern;

4. Stoffe aller Art abzulagern oder einzubringen;

5. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

6. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

7. neu aufzuforsten;

8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen sowie Anlagen oder Gegenstände für die Erholung einzurichten oder aufzustellen;

10. Feuer zu entzünden oder Feuerstellen anzulegen;

11. zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren;

12. Bäume zu fällen, zu verletzen, Äste abzusägen, ihren Wurzelraum und die Bodenoberfläche darüber zu verändern sowie Schilder oder Plakate an ihnen anzubringen;

13. Feuchtgebiete zu entwässern, aufzufüllen, die bisherige Nutzung der Feuchtgebiete zu intensivieren oder die Ufervegetation zu beeinträchtigen;

14. in Magerrasen/Halbtrockenrasen aufzuforsten, zu zelten, zu lagern, Feuerstellen anzulegen, die bisherige Nutzung zu intensivieren, zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren;

15. Hecken zu roden oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

16. Höhlen mit rauchenden Lichtquellen zu betreten, in Höhlen Feuer zu entzünden, zu lagern, Tiere von ihrem Standort zu entfernen oder zu beunruhigen sowie Pflanzen zu beeinträchtigen;

17. Felsen zu verändern, deren Pflanzenbewuchs zu beschädigen oder auf den Felsen bzw. in deren Hohlräumen lebende Tiere zu verletzen, zu beunruhigen oder von ihrem Standort zu entfernen sowie die Felsen zu beklettern.

§ 3

Zulässige Handlungen

§ 2 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Auf die Anwendungsverbote in Schutzgebieten der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

2. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

4. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle vereinbart oder angeordnet werden;

5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

6. für notwendige Altlastenerkundungen und Altlastensanierungen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde vereinbart oder festgelegt. Soweit Wald betroffen ist, geschieht dies im Benehmen mit dem Staatl. Forstamt.

§ 5

Meldepflicht

Schäden an den Naturdenkmalen sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bereich der Naturdenkmale eine nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 9

Außerkrafttreten

1. Gleichzeitig tritt die Verordnung des früheren Landratsamtes Ulm zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Ulm vom 27.12.1957 insoweit außer Kraft, als sich der Geltungsbereich auf

Nr. 1	1 Linde (am östl. Ortsausgang der Straße nach Langenau)	Bernstadt
Nr. 2	1 Linde (Walkstetter Linde) (700 m westl. vom Ortsausgang am Walkstetter Weg)	Bernstadt
Nr. 3	Höhle "Fels Salzbühl" (im Lontal 1,5 km nnö vom Ort)	Bernstadt
Nr. 4	Fels "Karlestein" oder "Hubertusfels" nach angebrachter Gedenktafel (im Lontal 1 km nördl. vom Ort)	
Nr. 5	2 Buchen 1 Eiche (2 km nordöstl. vom Ort vor dem Rand des Waldteils Rausenbart in einer Gruppe stehend an d. Feldweggabelung)	Bernstadt
Nr. 6	Fels "Mehlsack" (1,5 km nördl. vom Ort am Nordhang des Lonetals)	Bernstadt
Nr. 7	1 Buche (Rotbuche) (am Osthang des Aglisburren 1,5 km nördl. vom Ort)	Bernstadt

bezieht.

2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des früheren Landratsamtes Ulm zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Ulm vom 25.02.1971 insoweit außer Kraft, als sich ihr Geltungsbereich auf

Nr. 1	1 Linde (am östlichen Ortsausgang)	Bernstadt
Nr. 2	Walkstetter Linde	Bernstadt
Nr. 3	Höhle "Fels Salzbühl"	Bernstadt
Nr. 4	Fels "Karlestein" oder "Hubertusfels" nach angebrachter Gedenktafel	Bernstadt
Nr. 5	2 Weißbuchengruppen 1 Eiche	Bernstadt
Nr. 6	Fels "Mehlsack"	Bernstadt
Nr. 7	1 Rotbuche (Gewann Eichenberg)	Bernstadt

bezieht.

3. Weitere Verordnungen zum Schutz von Naturdenkmalen treten insoweit außer Kraft, als sich ihr Geltungsbereich auf die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Naturdenkmale bezieht.

Ulm, 02.09.1994

LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS

Dr. Wolfgang Schürle
Landrat

Verkündigungshinweis:

Gem. § 60 a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlaß dieser Verordnung schriftlich beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Anlage zu § 1 Ziffn. 1 und 2 der Verordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zum Schutz von Naturdenkmalen auf dem Gebiet der Gemeinde Bernstadt vom 02.09.1994

Schutzgegenstand

Naturdenkmal

Lfd. Nr.	Anzahl Art Name Fläche	Gemeinde	Gewann Flst. Nr. Flurkarte lfd.Nr.Flurkarte	Geschützte Umgebung	Schutzzweck
1	Quelle "Brünnele" (ca. 0,11 ha)	Bernstadt	Tiecherstal 786 SO 0262 Nr. 1	---	Schutz und Erhaltung der Quelle aus ökologischen Gründen, wegen ihrer Eigenschaft als Tierbiotop (z.B. Amphibien) und landschaftstypischen Kennzeichnung erforderlich.
2	Walkstetter Linde	Bernstadt	Bei der Linde 816 z.T. SO 0262/ SO 0263 Nr. 2	Geschützte Umgebung ist der Kronenbereich (Flst. 816 z.T., 902 z.T.)	Schutz und Erhaltung der Linde aus landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Eigenart, Seltenheit und landschaftstypischen Kennzeichnung erforderlich.
3	Felsengruppe (ehemalige Schanze)	Bernstadt	Berg 1094/1 z.T. SO 0162/ NO 0162 Nr. 3	---	Schutz und Erhaltung der Felsengruppe aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen erforderlich.
4	2 Winter- linden	Bernstadt	Eichenberg 386 z.T. SO 0163 Nr. 4	Geschützte Umgebung ist der Kronenbereich (Flst. 386 z.T.)	Schutz und Erhaltung der Linden wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung erforderlich.
5	Hubertusfels- Kahler Stein (ca. 0,81 ha)	Bernstadt	Lontal 382 z.T. SO 0163 Nr. 5	---	Schutz und Erhaltung des Felsens aus naturgeschichtlichen Gründen und wegen seiner Eigenschaft als Pflanzenbiotop (z.B. Berglauch, Pfingstnelke, Scharfkraut) sowie wegen seiner Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung erforderlich.

Anlage zu § 1 Ziffn. 1 und 2 der Verordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zum Schutz von Naturdenkmalen auf dem Gebiet der Gemeinde Bernstadt vom 02.09.1994

Schutzgegenstand

Naturdenkmal

Lfd. Nr.	Anzahl Art Name Fläche	Gemeinde	Gewann Flst. Nr. Flurkarte lfd.Nr.Flurkarte	Geschützte Umgebung	Schutzzweck
6	Fels "Mehl-sack"	Bernstadt	Mehlsackhalde 1194 z.T. NO 0163 Nr. 6	---	Schutz und Erhaltung des Felsens aus naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen seiner Eigenart und landschafts-typischen Kennzeichnung erforderlich.
7	1 Rotbuche	Bernstadt	Eichenberg 386 z.T. SO 0164 Nr. 7	Geschützte Umgebung ist der Kronenbereich (Flst. Nr. 386 z.T.)	Schutz und Erhaltung der Rotbuche wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung erforderlich.
8	Höhle und Fels "Salz-bühl" (ca. 0,59 ha)	Bernstadt	Probsthalde 1240 z.T. NO 0164 Nr. 8	---	Schutz und Erhaltung aus naturge-schichtlichen, wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen, wegen der Eigenschaft als Pflanzenbiotop (z.B Rasensteinbrech) sowie Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung erforderlich.

Anlage zu § 1 Ziffn. 1 und 2 der Verordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zum Schutz von Naturdenkmalen auf dem Gebiet der Gemeinde Bernstadt vom 02.09.1994

Schutzgegenstand

Naturdenkmal

Lfd. Nr.	Anzahl Art Name Fläche	Gemeinde	Gewann Flst. Nr. Flurkarte lfd.Nr.Flurkarte	Geschützte Umgebung	Schutzzweck
9	Felsen mit Geröllhalde	Bernstadt	Probst-halde 1240 z.T. NO 0164 Nr. 9	---	Schutz und Erhaltung des Felsen mit Geröllhalde aus ökologischen und naturgeschichtlichen Gründen erforderlich.
10	Weißbuchen-gruppe und Eiche	Bernstadt	Rausenbart 496/4 z.T. SO 0165 Nr. 10	Geschützte Umgebung ist der Kronenbereich (Flst. Nr. 496/4 z.T. 497 z.T.)	Schutz und Erhaltung wegen der Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung erforderlich.